



Niedersachsen · Bremen · Hamburg

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Altenbrücker Damm 6 · 21337 Lüneburg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Hier investiert die Europäische Union und das Land
Niedersachsen in die Entwicklung ländlicher Räume



Niedersachsen

INGUS

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Bearbeiter: Lisa Forchhammer
Telefon: 04131 / 75 666 14
Telefax: 04131 / 75 666 30
email: l.forchhammer@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 25. Februar 2025

Rundschreiben Nr. 1 / 2025

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Mittlere Elbe“

1. Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu Wintergetreide und Winterraps
2. N-Düngeempfehlungen zu Wintergetreide
3. N-Herbstaufnahme 2024 und N-Düngeempfehlung zu Winterraps 2025
4. Düngerechtliche Änderungen 2025
5. Aktuelle Fristen der DüV

1. Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu Wintergetreide und Winterraps

Unsere Frühjahrs-N_{min}-Beprobung zu den Winterungen wurde in diesem Jahr zwischen dem 03. und 12. Februar durchgeführt. Insgesamt wurden 36 Schläge beprobt. Die mittleren Frühjahrs-N_{min}-Werte für Wintergetreide und Winterraps sind in der **Abb. 1** dargestellt.

Der mittlere Frühjahrs-N_{min}-Wert **aller Winterungsflächen** beträgt **39 kg N/ha** und liegt im Vergleich zu den Vorjahren auf einem durchschnittlichen Niveau (2024: 31 kg N/ha; 2023: 36 kg N/ha; 2022: 41 kg N/ha; 2021: 30 kg N/ha).

Die Frühjahrs-N_{min}-Werte von **Winterroggen, -gerste und -triticale** liegen bei durchschnittlich **34 kg N/ha**. Im **Raps** liegt der mittlere Frühjahrs-N_{min}-Wert bei **27 kg N/ha**. Beide Werte sind vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Die Frühjahrs-N_{min}-Werte für **Winterweizen** mit vorheriger Blattfrucht sind mit einem Mittelwert von **48 kg N/ha** erhöht im Vergleich zum Vorjahr.

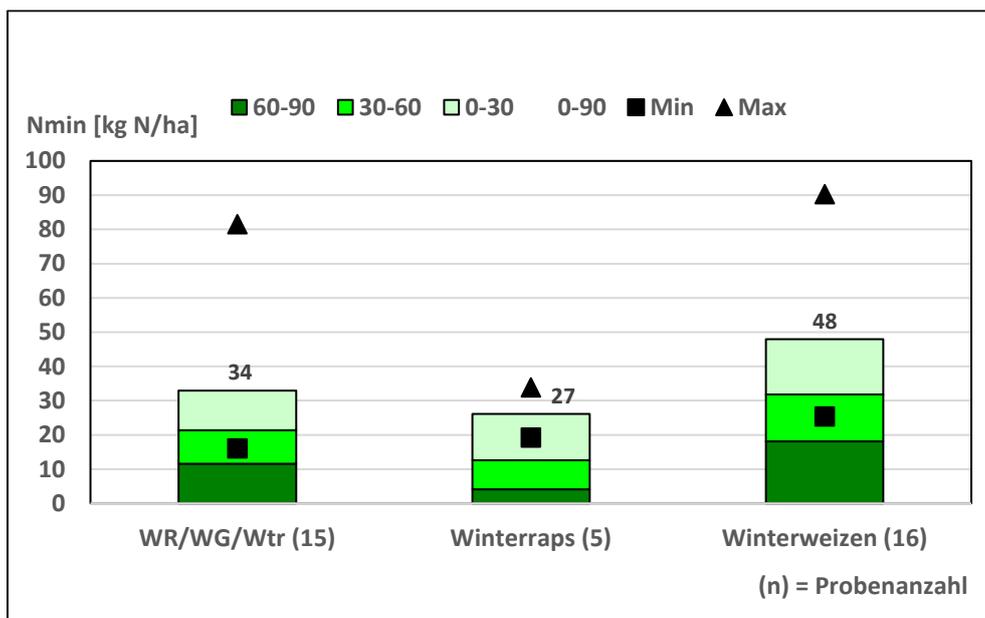


Abb. 1: Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu Winterungen (WR=Winterroggen, WG=Wintergerste, WTr=Wintertriticale)

Für Schläge **im Grünen Gebiet** können die gemittelten Frühjahrs-N_{min}-Werte der WRRL-Beratung von Ihnen genutzt werden, wenn Sie mit uns eine gesamtbetriebliche Düngeplanung erstellt haben.

Bitte denken Sie daran, dass vor der ersten Stickstoff- und Phosphor-Düngung für jeden Schlag eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen ist.

Eigene Frühjahrs-Nmin-Werte – Was ist zu beachten

In Roten Gebieten müssen betriebseigene Frühjahrs-N_{min}-Werte für die Düngebedarfsermittlung verwendet werden. Dies betrifft viele Betriebe im WRRL-Gebiet „Mittlere Elbe“. Daher sind hier noch einmal die wichtigsten Regeln zusammengefasst. Unter bestimmten Voraussetzungen können Flächen zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden:

- Flächen können bei **gleicher Hauptbodenart** (Sand, Lehm/Ton/Schluff oder Böden mit einem Humusgehalt > 15 %), **gleicher Vorfrucht** (bei Sommerungen) und **gleicher Hauptfrucht** zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.
- **Wintergerste, Winterroggen** und **Wintertriticale** können als „**Anderes Wintergetreide**“ zusammengefasst werden.
- Beim **Winterweizen** wird seit diesem Jahr **nicht mehr** nach Blattvorfrucht und Getreidevorfrucht **unterschieden**.
- Bei den **Sommerungen** wird nach **Aussaatzeitpunkt** in frühe Sommerungen mit Aussaat im März (Zuckerrüben, Sommergetreide, frühe Kartoffeln) und späte Sommerungen mit Aussaat im April (Mais, Kartoffeln) unterschieden, sowie nach **Vorfrucht** (Blattvorfrucht oder Getreidevorfrucht).

Für die N_{\min} -Probenahme müssen folgende **Termine berücksichtigt** werden:

- Winterungen: ab dem 01.01.
- Frühe Sommerungen (Aussaat bis März): ab dem 15.02.
- Späte Sommerungen (Aussaat ab April): ab dem 15.03.

N_{\min} -Ergebnisse von Schlägen im Roten Gebiet dürfen auf Schläge im Grünen Gebiet übertragen werden. Umgekehrt ist dies nicht erlaubt!

2. N-Düngeempfehlungen zu Wintergetreide

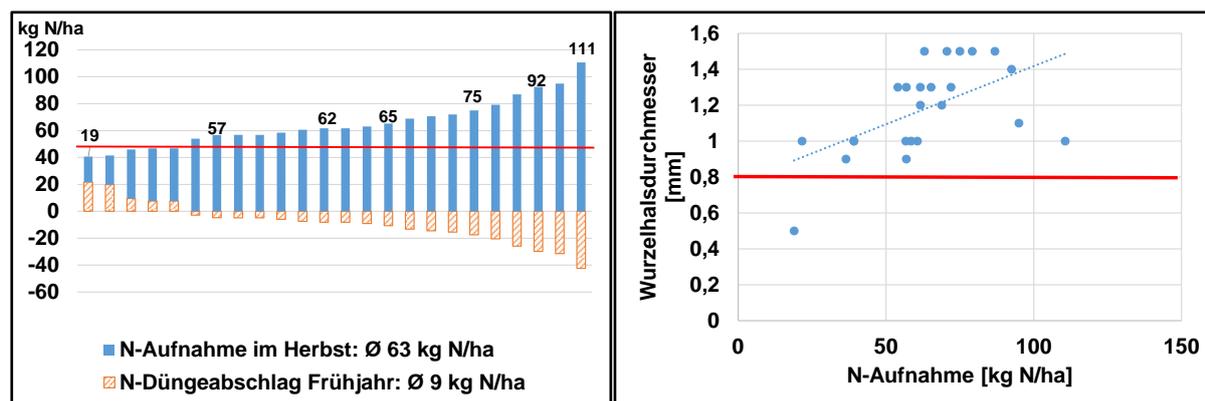
Der mineralische Stickstoff in der Ackerkrume (0 bis 30 cm) steht den Pflanzen in voller Höhe zur Verfügung und sollte bei der Bemessung der Andüngung berücksichtigt werden. Lediglich bei Frühjahrs- N_{\min} -Werten von unter 15 kg N/ha auf leichten Böden und von unter 30 kg N/ha auf den schwereren Böden sollten **schwach entwickelte Getreidebestände** zur Startgabe Nitrat-N-betont angedüngt werden, um die Bestockung zu fördern (z.B. mit 3 dt Ammonsulfat-salpeter - ASS). Höhere Nitratgaben sollten vermieden werden, da bei weiteren Niederschlägen die Gefahr der Nitrat-Auswaschung besteht und sich die Anfälligkeit der Kulturpflanzen gegenüber Frost und Krankheiten erhöht. **Gut entwickelte Getreidebestände** können zurückhaltender und später angedüngt werden. Hier kann auf langsamer wirkende N-Dünger, wie z.B. Harnstoff gesetzt werden, um die Anzahl der unproduktiven Nebentriebe nicht unnötig zu erhöhen.

In diesem Frühjahr wurde auf einigen Schlägen neben N_{\min} auch der Gehalt an mineralischem Schwefel (S_{\min}) im Boden in 0 bis 60 cm Tiefe bestimmt. Der mittlere **S_{\min} -Wert** auf den 6 beprobten Schlägen liegt bei recht niedrigen **9 kg S_{\min} /ha**. Mineralischer Schwefel (Sulfat) verhält sich im Boden wie Nitrat und ist somit gerade auf leichten Standorten von Auswaschung betroffen. In allen Getreidebeständen sollten daher mit der ersten N-Gabe **20 bis 30 kg S/ha** ausgebracht werden, um den Schwefelbedarf zu decken und eine hohe Stickstoffeffizienz zu sichern.

Die Ausbringung von **organischen Düngern im Wintergetreide** ist dieses Jahr erneut nur auf den früh befahrbaren, leichteren Standorten möglich. Auf schwereren Böden drohen Schadverdichtungen. Schläge, die erst nach Mitte März befahrbar sind, sollten vorwiegend mineralisch gedüngt werden, da die Ausnutzung des organisch gebundenen Stickstoffs zu späteren Zeitpunkten auf trägen und nassen Böden deutlich abnimmt und die Bestände zeitnah zum Schossen pflanzenverfügbaren Stickstoff benötigen.

3. N-Herbstaufnahme 2024 und N-Düngeempfehlung zu Winterraps 2025

Im Herbst 2024 wurde von INGUS auf 18 Rapschlägen der WRRL-Betriebe die oberirdische Frischmasse und die N-Aufnahme vor dem Winter ermittelt. Für Raps gilt eine herbstliche N-Aufnahme von 50 kg N/ha in der oberirdischen Pflanzenmasse als durchschnittlicher Wert, bis zu dem im Frühjahr keine Abschläge vom N-Bedarfswert vorgenommen werden. Gleichzeitig entspricht dieser Wert der aus pflanzenbaulicher Sicht erwünschten Mindestentwicklung von 6-8 Blättern und einem Wurzelhalsdurchmesser von 8-10 mm.



**Abb. 2: Links: N-Aufnahme von Raps im Herbst 2024 u. Düngeabschläge Frühjahr 2025
Rechts: Wurzelhalsdurchmesser im Vergleich zur N-Aufnahme im Herbst 2024**

Von den 24 beprobten Rapsschlägen haben 19 Schläge (79 %) die Mindestentwicklung im Herbst auf Basis der Frischmassebestimmung je m² erreicht. Alle 24 Werte sind in **Abb. 2** dargestellt. Die feuchte Witterung führte zu einem ausreichend großen Blattapparat.

Bei üppigen Beständen mit mehr als 50 kg N/ha N-Aufnahme im Herbst kann die zusätzlich aufgenommene N-Menge zu 70 % von der N-Düngung im Frühjahr als Düngeabschlag abgezogen werden. **Im Mittel der Flächen, die vor dem Winter mehr als 50 kg N/ha aufgenommen haben, können somit zusätzlich 9 kg N/ha eingespart werden.** Wir empfehlen, dies vor allem im grünen Gebiet umzusetzen!

Ausgehend von einem N-Bedarfswert von 200 kg N/ha unter Annahme des Basisertrages von 40 dt/ha abzüglich des durchschnittlichen Frühjahrs-N_{min}-Wertes 2025 von 27 kg N/ha, ergibt sich zunächst ein N-Düngebedarf von 176 kg N/ha. Unter Berücksichtigung der weiteren Korrekturwerte (Ertrag, Humusgehalt, org. Düngung des Vorjahres und der Herbst-Düngung zum Raps, 20 % Abschlag im roten Gebiet), sollte die 1. N-Gabe mit 80 bis 100 kg N/ha zu Vegetationsbeginn erfolgen bzw. bereits erfolgt sein. Bei schwachen Beständen sollte, wie im Wintergetreide, ein Nitrat-betonter Stickstoffdünger mit schneller Wirksamkeit zum Einsatz kommen.

Mit Beginn der Langtag-Bedingungen geht der Raps in die Streckungsphase mit Hauptmassenbildung über. Die 2. N-Gabe sollte ausreichend früh gegeben werden, damit sie spätestens Anfang April zur Wirkung kommt. Bei schwachen Beständen kann eine vorgezogene 2. N-Gabe die Reduktion der Seitentriebe in der Streckungsphase verhindern. Bitte beachten Sie, dass eine überhöhte N-Düngung auch zu verringerten Ölgehalten führen kann.

Für eine ausreichende **Schwefelversorgung** empfehlen wir eine Gabe von **40 bis 50 kg S/ha** zu Winterraps, die größtenteils mit der ersten N-Gabe erfolgen sollte.

Für Fragen zur Düngung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

4. Düngerechtliche Änderungen 2025

Die **Aufzeichnungsfrist zur Dokumentation der Düngung verlängert** sich von 2 auf 14 Tage. Betriebe haben somit seit dem 1. Januar 2025 2 Wochen Zeit, die aufgebrauchten Stickstoff- und Phosphatdünger auf ihren Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten zu dokumentieren. Alle Düngemittel mit einem **wesentlichen Nährstoffgehalt** (1,5 % Gesamt-N oder 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse) unterliegen der Aufzeichnungsfrist. Dennoch empfehlen wir Ihnen auch weiterhin eine zeitnahe Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen, um Fehler zu vermeiden. Für Betriebe, die eine Düngeplanung von INGUS erhalten, bieten wir jetzt auch einfache und digitale Lösungen zur DüV-konformen Dokumentation von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen an. Bei Interesse sprechen Sie uns gerne an.

Die **Frist zur Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln** verkürzt sich **von vier auf eine Stunde**. Bei der Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff **auf unbestelltem Ackerland** müssen diese unverzüglich, ab dem 1. Februar 2025 jedoch spätestens **innerhalb einer Stunde nach Beginn des Aufbringens** eingearbeitet werden. Diese Regelung gilt **landesweit unabhängig von den Gebietskulissen** und betrifft alle Wirtschaftsdünger sowie sonstige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit Ausnahme von Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und Pilzsubstrat. Allerdings ist auch für die ausgenommenen organischen Düngemittel eine rasche Einarbeitung zu empfehlen, um eine schnelle Umsetzung der Dünger zu erreichen und Nährstoffverluste zu vermeiden.

Auf **Grünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau** (z.B. Ackergras) dürfen **ab dem 1. Februar 2025 flüssige organische und organisch-mineralische Dünger** mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % N in der TM) nur noch **bodennah** (aus max. 20 cm Höhe) **und streifenförmig** ausgebracht werden. Eine streifenförmige Ausbringung bedeutet, dass weniger als 50 % der Fläche mit dem organischen Düngemittel benetzt werden und die Streifen nicht breiter als 25 cm sind. Als flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel werden unter anderem Gülle, Jauche, flüssige Gärreste, Potato Protein Liquid (PPL), flüssiger Klärschlamm, Silage-Sickersaft und Kartoffelfruchtwasser verstanden. Diese Vorgaben können durch Schleppschlauch-, Schleppschuh, Schlitz- und Injektionsverteiler erfüllt werden.

Auf **Grünland erhöht sich die Mindestanrechenbarkeit** für die Ausnutzung des Stickstoffs von **organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln** zum 1. Februar 2025 **um jeweils 10 %**. Für Rindergülle und flüssige Gärreste werden jetzt mindestens 60 % und für Schweinegülle mindestens 70 % des Gesamt-N für die Düngung angerechnet.

Im grünen Gebiet sind keine Anpassungen der Nmin-Werte mehr notwendig. Die Düngebedarfsermittlung kann mit Mittelwerten der LWK Niedersachsen abgeschlossen werden; es werden keine aktuellen Jahres-Nmin-Werte der LWK mehr veröffentlicht. Wenn betriebs-eigene Nmin-Werte im grünen Gebiet vorliegen, können diese für eine Anpassung der DBE verwendet werden. In **roten Gebieten** bleibt die **Pflicht zur Nmin-Probenahme** bestehen. Betriebseigene Nmin-Untersuchungen sind auch im grünen Gebiet zu empfehlen, um die Düngestrategie so gut wie möglich auf die Gegebenheiten des Betriebes anpassen zu können

und eine effiziente N-Düngung zu gewährleisten. **Diese Regelung ist länderspezifisch und gilt nur in Niedersachsen!**

Seit dem 1. Januar 2025 gelten **neue Definitionen der für die Düngung relevanten Leguminosenanteile in Zwischenfruchtmischungen**. Bei einem Leguminosenanteil **bis 50 %** besteht ein Düngebedarf von 60 kg N/ha, bei einem Anteil von **mehr als 50 %** besteht kein N-Düngebedarf. Das Hauptziel des Zwischenfruchtanbaus ist die Konservierung von nach der Ernte im Boden verbliebener Nährstoffe über den Winter für die folgende Hauptfrucht. Daher sollte nach Möglichkeit immer auf eine Düngung verzichtet werden. **Achtung: In roten Gebieten besteht weiterhin kein Düngebedarf für Zwischenfrüchte!** Für die Einstufung einer Zwischenfrucht-mischung in Leguminose und Nicht-Leguminose ist der Samenanteil entscheidend. Entsprechend dieser neuen Definition sind zukünftig auch die jeweiligen Abschläge für die Zwischenfrüchte in der Düngebedarfsermittlung der Folgekultur vorzunehmen. **Auch diese Regelung gilt nur für Niedersachsen!**

5. Aktuelle Fristen der DüV

- Bis zum **31.03.2025** müssen alle nach Düngeverordnung (DüV) aufzeichnungspflichtigen Betriebe mit Sitz in Niedersachsen **die Düngebedarfsermittlung, die Dokumentation der Düngung, sowie die 170 kg N-Grenze** des Düngejahres 2024 in ENNI melden
- Nach wie vor gilt für alle Betriebe die Pflicht zur Erstellung einer **Stoffstrombilanz**. Die Bilanz muss sechs Monate nach Ende des Bezugszeitraums vorliegen.
- Die Aufnahme von **Wirtschaftsdüngern** muss spätestens nach 4 Wochen im Meldeprogramm bestätigt werden.
- Sämtliche Düngungsmaßnahmen mit N- und P-haltigen Düngern müssen binnen 14 Tagen dokumentiert werden

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WRRL-Beratungsteam „Mittlere Elbe“

Meike Conradt

Tel.: 04131/ 75 666 15
m.conradt@ingus-net.de

Lisa Forchhammer

Tel.: 04131/ 75 666 14
l.forchhammer@ingus-net.de